

SdV-Newsletter Ausgabe 05/2009 vom 22. Mai 2009

(Alle vorherigen Ausgaben sind im Archiv unter <http://www.sdv-online.de> nachzulesen)

## Vorsicht Falle(n)!

### Ein weiteres Beispiel aus der Praxis

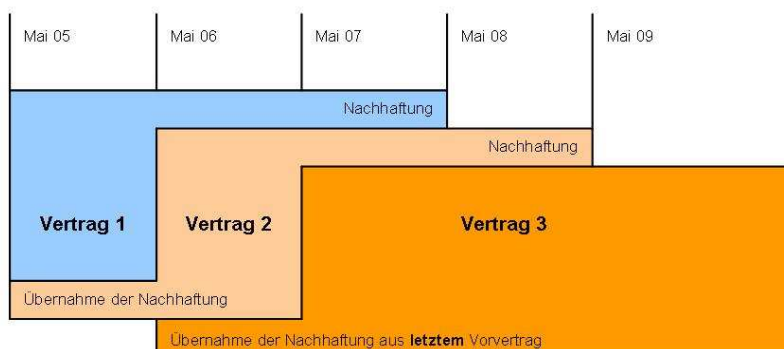
Sehr geehrte Vertreter unserer Mitgliedsunternehmen,  
sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass möchten wir Sie auf ein enormes Gefahrenpotential in Ihrer bestehenden Berufshaftpflichtversicherung hinweisen. Hintergrund ist ein aktueller Schaden, bei dem der Vermittler uns um unsere Hilfe gebeten hat und der alles andere als einen Einzelfall darstellt. Dabei ergab sich folgende Situation:

Der Versicherungsmakler hatte zum 01.05.2005 eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

Ein Jahr später, zum 01.05.2006, wechselte er zu einem günstigeren Anbieter und letztendlich zum 01.05.07 wechselte er erneut zu seinem heute aktuellen Versicherer, der durch den im Rahmen der EU-Versicherungsvermittler-Richtlinie ausgelösten Wettbewerb seine Prämien nochmals gesenkt hatte.

Zur Verdeutlichung:



Der ihm vorgeworfene Verstoß datiert aus September 2005. Der Schadenersatzanspruch wurde Anfang Mai 2009 gestellt und unmittelbar an den aktuellen Haftpflichtversicherer weitergegeben.

Mit Hilfe der obigen Grafik lässt sich schnell erkennen, warum keiner der drei Haftpflichtversicherer des Maklers die Deckung und somit die

Täglich von 08.00 bis 18.00  
Uhr:

0800 - 73 88 748

Die gebührenfreie SdV-Hotline  
(Freitag bis 17.30 Uhr)

Links auf die Homepage des  
SdV:

[Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung allgemein](#)

[Online-Rechner zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung](#)

[ELBE - Das elektronische Beratungsprotokoll](#)

[Beratungsprotokolle für Versicherungsvermittler](#)

[Muster einer Erstinformation](#)

[Der Informationspflichten-Generator \(kostenlos anmelden\)](#)

**NEU:**  
[Kostenlose Rechtsberatung für SdV-Mitglieder](#)

u.a. empfohlen von:



Regulierung des Schadens übernimmt:

- **Vertrag 1:** Zwar liegt der Verstoß im Zeitraum des Vertrages, die Nachhaftung ist jedoch zum Zeitpunkt der Anspruchstellung bereits abgelaufen.
- **Vertrag 2:** Die Bedingungen sehen die Übernahme der Nachhaftung des unmittelbar zuvor bestandenen Vertrages vor. Der Verstoß liegt somit zwar im versicherten Zeitraum, die 2jährige Nachhaftung dieses zweiten Vertrages ist jedoch ebenfalls bereits abgelaufen, als der Anspruch gestellt wurde (die unbegrenzte Nachhaftung war damals noch nicht gesetzlich vorgeschrieben).
- **Vertrag 3:** Auch hier wird die Nachhaftung des letzten Vorvertrages übernommen. Das reicht jedoch nicht aus, denn der Verstoß liegt bereits in der Vertragslaufzeit des vorletzten Vertrages, der keine Deckung mehr bietet.

Sie werden jetzt möglicherweise einwenden, das könne Ihnen nicht passieren, da sie erst einen oder maximal zwei Verträge hatten. Das kann jedoch nur eine Momentaufnahme sein, denn in dem sensiblen und von nur wenigen Versicherern geprägten Markt kann es schnell zu Änderungen und somit zu Versichererwechseln kommen. Einige Marktteilnehmer in der VSH waren in den letzten 10 Jahren ja bekanntlich desöfteren gezwungen, Ihre Versicherungsnehmer „umzudecken“, ohne daß dazu die Initiative vom Versicherten, also von Ihnen ausging.

In dem obigen Schadenfall war der Versicherungsmakler also tatsächlich ohne Versicherungsschutz.

Das ist sowohl für den Vermittler als auch für den SdV e.V. ärgerlich, denn:

- wäre Vertrag 1 ein SdV-Tarif gewesen, hätte der Vermittler noch heute Versicherungsschutz für diesen Verstoß gehabt. Unsere Nachhaftung betrug bereits damals mindestens 5 Jahre!
- wäre Vertrag 2 ein SdV-Tarif gewesen, wäre der Schaden ebenfalls übernommen worden (aufgrund der längeren Nachhaftung)
- wäre Vertrag 3 ein SdV-Tarif gewesen, wäre der Schaden ebenfalls versichert, denn die 3 Tarife des SdV e.V. übernehmen nicht nur die Nachhaftung des letzten Vorvertrages. Die Tarife [Secure](#) und [Comfort+](#) übernehmen sämtliche Vorverträge, Tarif [Select](#) die 2 letzten Vorverträge

### **Damit sich das (bei Ihnen) nicht wiederholt:**

In Ihrem eigenen Interesse sollten Sie die folgenden Punkte hinsichtlich Ihrer Berufshaftpflichtversicherung immer überprüfen:

- **Übernimmt Ihre aktuelle Haftpflichtversicherung die Nachhaftung sämtlicher vorhandenen Vorverträge?**

- Gilt die Übernahme der Nachhaftung nicht nur für Versicherungsvermittlung, sondern auch für sonstige Produkte (Finanzdienstleistungen)?
- Wenn nicht, wie lange ist die Nachhaftung des letzten Vertrages für die Vermittlung von Finanzdienstleistungen?
- **Und ganz besonders wichtig:** Viele Vermittler erhalten die Information, dass sämtliche Schadensfälle aus der Vergangenheit mit der „integrierten Rückwärtsdeckung“ abgesichert sind, weil ja die Nachhaftung des aktuellen Vertrages nun unbegrenzt sei.

Wie das obige Beispiel eindrücklich zeigt, ist dies falsch. Denn bei Vorverträgen, die vom aktuellen Vertrag nicht angerechnet werden, gab es vor Umsetzung der EU-Vermittlerrichtlinie noch keine unbegrenzte Nachhaftung und zweitens gilt dies ohnehin ausschließlich für die Versicherungsvermittlung.

**Besonders zu beachten:** Für die Vermittlung von Finanzdienstleistungen ist keine unbegrenzte Nachhaftung vorgeschrieben!

Dennoch ist dies aber in den Bedingungen des SdV-Tarifes *Comfort+* enthalten. Wir haben mit dem [Newsletter 01/2009](#) darüber berichtet.

Gerne sind wir Ihnen bei der Auswahl Ihrer individuellen Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung behilflich. Unsere für diesen Bereich verantwortlichen Mitarbeiter gehören seit über 10 Jahren zu den am Markt anerkannten Fachexperten in diesem Segment. Nutzen Sie diese Kompetenz für Ihre Sicherheit!

## Hinweis Newsletter-Archiv

Hier geht es zu unserem Archiv [aller bisherigen Newsletter](#).  
Die Themen der drei letzten Ausgaben:

- ▶ Kostenlose Rechtsberatung für Vermittler
- ▶ Neue IHK-Bestätigungen für Personenhandelsgesellschaften
- ▶ Erfüllung Ihrer Informationspflichten gemäß §11 VersVermV

## Empfehlung

Wenn Sie gerne eine/n Kollegen/in auf den SdV e.V. hinweisen möchten, können Sie dies einfach und schnell über eine für Sie dafür [vorbereitete Seite](#) tun.


Wir sagen Danke!


## Kontakt

Bitte wenden Sie sich an unser Service-Team unter der gebührenfreien Hotline 0800 – 73 88 748 oder senden Sie uns eine Email an [info@sdv-online.de](mailto:info@sdv-online.de).

*SdV-Mitglieder haben's leichter!*

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr SdV e.V.

 0800 – 73 88 748

 0800 – 73 83 291

 [info@sdv-online.de](mailto:info@sdv-online.de)

 [www.sdv-online.de](http://www.sdv-online.de)

SdV Schutzvereinigung deutscher Versicherungsvermittler e.V.  
Hauptverwaltung München  
Löfflerstraße 5a  
80999 München

Sitz des Vereines: München  
Eingetragen im Vereinsregister bei dem Amtsgericht München VR 18730  
Vorstand: Christian U. Sünderwald (geschäftsf.), Hans Georg Utzerath, Christian Henseler